

Bericht

des

Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (Nr. 517 der Beilagen),

betreffend

das Gesetz über die Führung des Staatshaushaltes vom 1. Jänner bis
30. Juni 1920.

Wenn auch zugestanden werden muß, daß nie ein Staat eines ordentlichen Budgets und dessen eingehender Beratung im Parlament dringender bedurfte, als heute die Republik Österreich, so muß doch auch zugegeben werden, daß nie die Zurückstellung der Beratung des ordentlichen Staatsvoranschlages und die Annahme eines Budgetprovisoriums mehr gerechtfertigt war, als heute in diesem Staate. Denn wir stehen vor folgender Sachlage: Das im Sommer dieses Jahres eingebrachte Budget hatte einen mehr demonstrativen Charakter. Es sollte während der Führung der Friedensverhandlungen der Entente vor Augen führen, wie verzweifelt die finanzielle Lage unseres Staates ist und wie wenig praktischen Wert es hätte, ihm eine Belastung aufzuerlegen, die unsere Volkswirtschaft völlig vernichten müßte. Vor allem sollte das Verhältnis von Erfordernis und Bedeckung in seinen Zahlen zum Ausdruck gelangen, die daher mehr als Relativzahlen, denn als absolute Zahlen zu werten sind. Wenn der Sinn einer Budgetberatung ist, wirkliche Ordnung in den Staatshaushalt zu bringen und die zahlenmäßigen Grundlagen für die staatliche Verwaltung im weitesten Sinne festzulegen, so muß erklärt werden, daß der Staatsvoranschlag vom Sommer dieses Jahres hierfür keine völlige zulängliche Grundlage geboten hätte. Die Erkenntnis dieses Mangels veranlaßte das Staatsamt für Finanzen im Herbst dieses Jahres einen Nachtrag zum Finanzgesetz einzubringen, wodurch im Zusammenhange mit diesem geeignete Grundlagen für eine parlamentarische Erledigung des Staatsvoranschlages geboten werden sollen. Aber wie warm auch der Vertreter des Staatsamtes für Finanzen für die Zuverlässigkeit der Angaben des durch den Nachtrag ergänzten Finanzgesetzes eintrat, mußte er doch zugeben, daß sie Anspruch auf Richtigkeit nur für den Zeitpunkt ihrer Erstellung hatten.

Schuld daran ist nicht etwa ein Mangel an Voraussicht unseres Staatsamtes für Finanzen, sondern die Entwicklung unserer Valuta und die sich daraus ergebenden Folgeerscheinungen vor allem auf dem Gebiete unserer auswärtigen Zahlungen, schließlich aber auch auf dem Gebiete unserer inländischen Zahlungen, soweit sie von der steigenden Steuerung, der Folge unserer Geldentwertung, beeinflusst werden. Es ist heute nahezu unmöglich, Verbindlichkeiten in fremder Valuta in einem auf Kronen lautenden Budget mit einigem Anspruch auf Zuverlässigkeit einzustellen.

Der im Laufe der Debatte aufgetauchte Gesichtspunkt der künftigen Aufstellung eines zweifachen Budgets, eines Goldbudgets für in Gold zu berechnende Staatseinnahmen und Staatsausgaben und eines normalen Kronenbudgets für den übrigen Staatshaushalt, würde hier vielleicht einen Ausweg bieten, falls sich, was Gott verhüten möge, eine Stabilisierung unserer Valuta als unmöglich erweisen sollte. Jedenfalls machen aber unsere derzeitigen valutarischen Verhältnisse die Aufstellung eines halbwegs zuverlässigen normalen Kronenbudgets für den Gesamthaushalt des Staates nahezu unmöglich, und wir

hoffen zuverlässig, daß die Verhandlungen unserer Vertreter in Paris auch in diesem Belange Wandel schaffen und uns dann die Führung eines geordneten, parlamentarisch beratenen Staatshaushaltes ermöglichen.

Aber selbst wenn die Verhandlungen in Paris einen günstigen Verlauf nehmen, wird einige Zeit vergehen, ehe sich die erhofften Wirkungen einstellen. Und für diese Zeit muß die Regierung in die Lage versetzt sein, die Geschäfte des Staates weiterzuführen. Und diesem Zwecke soll die Ermächtigung des § 1 der in Verhandlung stehenden Gesetzesvorlage dienen, und zwar für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1920. Ein Abänderungsantrag des Abgeordneten Waber, diese Ermächtigung auf die Zeit bis zum 31. März 1920 einzuschränken, wurde auf Wunsch des Berichterstatters abgelehnt, da die Regierung in unserem Staate ein Exekutivkomitee des Parlaments ist, dem es jederzeit freisteht, sie auch ohne Budgetverweigerung durch eine andere zu ersetzen, und daher nicht zu besorgen ist, daß die Geschäfte der Regierung in einer Weise geführt werden, die dem Willen der Mehrheit des Hauses nicht entspricht. Andererseits ist der Opposition das Recht, Kritik an der Regierung zu üben, noch nie verkürzt worden, wenn von ihr die Beratung irgendeines Gegenstandes im Hause zum Anlaß einer solchen Kritik genommen wurde. Man kann also auch nicht sagen, daß die Opposition durch die längere Befristung des Budgetprovisoriums in der Ausübung ihrer parlamentarischen Rechte irgendwie benachteiligt werde.

Eine Kreditermächtigung auszusprechen, lag gegenwärtig kein Anlaß vor, da für die Kreditbedürfnisse des Staates bis auf weiteres durch das Gesetz vom 21. November 1919, St. G. Bl. Nr. 530, vorgesorgt ist, § 2 der Vorlage sich daher darauf beschränken konnte, auf dieses Gesetz zu verweisen und zu statuieren, daß der Staatssekretär für Finanzen über Inanspruchnahme und Verwendung dieses Kredits dem Hause vierteljährlich Bericht zu erstatten habe.

Die im § 3 ausgesprochenen Ermächtigungen haben insofern eine Erweiterung erfahren, als unter Zahl 2 die Überführung von ehemals unter militärischer Verwaltung bestehenden Betrieben in die Friedenswirtschaft angebahnt wird, womit wir einerseits die Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain entsprechen, andererseits aber auch berechtigten Wünschen weiter Bevölkerungskreise Rechnung tragen.

§ 4 versetzt die Staatsregierung in die Möglichkeit, alles vorzukehren, was zur Elektrifizierung unseres Staatsbahnbetriebes und des Betriebes der vom Staate betriebenen Privatbahnen zweckdienlich scheinen mag. Dies ist um so notwendiger, als jede Verzögerung des Beginnes dieser Aktion unsere Staats- und Volkswirtschaft auf das schwerste schädigen würde, und außerdem für ein diesem Zwecke eventuell besser dienendes Sicherstellungsgesetz heute die geeigneten Grundlagen noch nicht beschafft werden können.

Der Finanz- und Budgetausschuß wünscht nichts sehnlicher, als daß es der Nationalversammlung recht bald möglich werde, in die eingehende und gewissenhafte Beratung eines ordentlichen Staatsvoranschlages einzutreten, und weiß sich von jeder Absicht vollkommen frei, die Dauer des Budgetprovisoriums als Enthebungsfrist von dieser wichtigsten Pflicht eines Parlaments anzusehen.

Aber eben deshalb stellt der Finanz- und Budgetausschuß den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage der Staatsregierung die Zustimmung erteilen.“

Wien, 11. Dezember 1919.

Dr. Weiskirchner,
Obmann.

Dr. Gürtler,
Berichterstatter.

Gesetz

vom

über

die Führung des Staatshaushaltes vom 1. Jänner bis 30. Juni 1920.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

(1) Die Staatsregierung ist ermächtigt, die Steuern, Abgaben und Gefälle, dann die sonstigen Staatseinnahmen in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1920 nach den bestehenden Normen einzuheben.

(2) Die Staatsausgaben sind während dieser Zeit auf Rechnung des gesetzlich festzustellenden Staatsvoranschlages für das Verwaltungsjahr 1919/20 zu bestreiten.

§ 2.

(1) Hinsichtlich der infolge der Gebarungen in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1920 erforderlichen Kreditoperationen haben die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. November 1919, St. G. Bl. Nr. 530, Anwendung zu finden.

(2) Der Staatssekretär für Finanzen hat über alle auf Grund des im Absätze 1 erwähnten Gesetzes getroffenen Maßnahmen der Nationalversammlung periodisch, mindestens vierteljährlich, in Sammelreferaten zu berichten.

§ 3.

(1) Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1920 über bewegliches und unbewegliches Eigentum, dann über Forderungen aller Art, soweit hierüber vormals die k. k. österreichischen und k. u. k. gemeinsamen Behörden, Ämter und Anstalten das Verfügungsrecht

hatten, auf dem Gebiete der Republik Österreich unmittelbar zu verfügen und alle hiezu notwendigen Anordnungen zu treffen.

(2) Der Staatssekretär ist weiters ermächtigt, in der gleichen Zeit ohne vorausgehende besondere Zustimmung der Nationalversammlung gegen nachträgliche Rechtfertigung:

1. Unbewegliches Staatseigentum, soweit es während des Krieges für Zwecke des Krieges oder der Kriegsfürsorge erworben wurde, ohne Rücksicht auf den Gesamtwert und den Schätzwert des einzelnen Objektes zu veräußern;

2. unbewegliches Staatseigentum ohne Rücksicht auf den Gesamtwert und den Schätzwert des einzelnen Objektes zu veräußern, zu belasten oder in Bestand zu geben, soweit derartige Verfügungen der Überführung der ehemals unter militärischer Verwaltung gestandenen Betriebe in die Friedenswirtschaft dienen;

3. im übrigen unbewegliches Staatseigentum bis zum Gesamtwerte von 1.000.000 K zu veräußern, falls der Schätzwert des einzelnen Objektes 200.000 K nicht übersteigt;

4. unbewegliches Staatseigentum mit Dienstbarkeiten bis zum Gesamtwerte von 200.000 K zu belasten, wenn der Wert des einzuräumenden Rechtes im einzelnen Falle 50.000 K nicht übersteigt;

5. unbewegliches Staatseigentum mit Bau-rechten zu belasten.

§ 4.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zwecks Einführung der elektrischen Zugförderung auf den Staatsbahnen der Republik Österreich und den vom Staate betriebenen Privatbahnen die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, deren Kosten auf Rechnung der im gesetzlich festzustellenden Staatsvoranschläge für das Verwaltungsjahr 1919/20 vorgesehenen Ausgaben zu besreiten sind.

§ 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das am 1. Jänner 1920 wirksam wird, ist der Staatssekretär für Finanzen betraut.